

EnEV 2009 und EEWärmeG - und was die (Energie-)Politik sonst noch vor hat

Zum Januar 2009 sind zahlreiche Änderungen in der Energiepolitik eingeführt worden. Die neuen Regelungen betreffen das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energie-Einsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG). Energieberater Horst Endrich informiert in seinem Fachvortrag am 10. Juli 2009 über die wesentlichen Änderungen und Inhalte der neuen Gesetze.

„In den kommenden Jahren werden wir die Hälfte des konventionell verfügbaren Öls verbraucht haben“, erklärt der Fachmann und lässt keine Zweifel daran, dass energie- und umweltpolitisch schon lange Handlungsbedarf besteht. Allerdings scheinen die vielen Aktionen der letzten Zeit mehr für Unruhe als für Klarheit zu sorgen, denn es jagt eine Änderung oder Neuverordnungen die nächste. Das sei selbst für Fachleute zu viel, beginnt Horst Endrich seinen Vortrag und stellt fest: „Die Menschen sind verunsichert“.

Ziele der EU und der Bundesregierung bis 2020

- Verbesserung der Energieeffizienz um 20 %
- Erhöhung des Einsatzes regenerativer Energien auf 20 %
- Minderung der CO₂-Emissionen um 20 / 40 %

Die Meseberger Beschlüsse aus 2007 beinhalten einen 29 Punkte-Katalog für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm (IEKP). Dazu zählen u.A. das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, saubere Kraftwerkstechnologien, Einführung moderner Energiemanagementsysteme, Förderprogramme für Klimaschutz und Energieeffizienz, energieeffiziente Produkte, Einspeiseregulierung für Biogas in Erdgasnetze, Ausbau von Biokraftstoffen, die Umstellung der Kfz-Steuer auf CO₂ – Basis, Elektromobilität bis hin zu transatlantischen Klima- und Technologieinitiativen.

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zum Klimaschutz beinhaltet außerdem eine Verschärfung der EnEV 2009 und 2012 um jeweils 30 %. Laut Beschluss der EU vom April 2009 sollen alle Gebäude, die nach 2018 neu gebaut werden, ihre eigene Energie produzieren.

Was regelt die EnEV

1. Energieausweise für Gebäude (Neubau und Bestand)
2. Energetische Mindestanforderungen für Neu-, Aus- und Umbauten
3. Mindestanforderungen für Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik, Warmwasserversorgung
4. Energetische Inspektion von Klimaanlage
5. Ordnungswidrigkeiten

Hierzu gibt es eine Reihe neuer Anforderungen und Berechnungsgrundlagen für Wohnobjekte als auch für Nichtwohngebäude. Dies gilt bei Neubauten als auch bei Sanierungen gleichermaßen.

EnEV 2009 – Was ändert sich gegenüber EnEV 2007?

1. Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen (Gesamtenergieeffizienz): bei Neubau und Sanierung um ca. 30 %.
2. Verschärfung der energetischen Anforderungen an Außenbauteile: bei wesentlichen Änderungen im Gebäudebestand um ca. 15 %.
3. Verschärfung der Anforderungen an die Effizienz der Gebäudehülle.
4. Referenzgebäudeverfahren wahlweise auch für Wohngebäude, der bisherige Nachweis in Abhängigkeit vom A/V-Verhältnis entfällt!
5. Primärenergetische Bewertung von Strom wird auf Faktor 2,6 (2,7) verringert.
6. Stufenweise Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen.
7. Überprüfung der Einhaltung von Nachrüstverpflichtungen und anlagentechnischen Bestimmungen der EnEV durch Bezirksschornsteinfegermeister.
8. Qualifikationsanforderungen an die Aussteller von Energieausweisen
9. Stärkung des Vollzugs der EnEV durch die Einführung privater Nachweispflichten (Fachunternehmererklärungen)
10. Erweiterung der Ordnungswidrigkeiten

Beispiele:

- **Einsatz erneuerbarer Energien**, z. B. Ökostrom auf Endenergiebedarf anrechenbar, wenn gebäudebezogen erzeugt und überwiegend verbraucht.
- **Austausch- und Nachrüstverpflichtungen**: z. B. Öl- und Gasheizkessel älter als Bj. 1978 nicht erlaubt, Außerbetriebnahme von elektrischen Nachtspeicherheizungen
- **Inbetriebnahme neuer Heizungen**: z.B. Anlagentechnische Mindestanforderungen an alle Wärmeerzeugersysteme (Grundlage: Aufwandszahl)
- **Lüftungs- und Klimaanlage**:
- Energieausweise: z.B. beim Bauteilverfahren kein Energieausweis erforderlich!
- **Nachweispflichten - Überprüfung – Ordnungswidrigkeiten**: Verantwortlich für die Einhaltung der EnEV ist der Bauherr und die beauftragten Firmen / Personen.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Was die Umrüstung auf erneuerbare Energien anbelangt müssen Solarkollektoren beispielsweise mindestens 15 % des Wärmeenergiebedarfs decken. Die Kollektorfläche für ein Einfamilienhaus bis zwei Wohneinheiten soll mindestens 4 % der Nutzfläche ausmachen, ab 3 Wohneinheiten sind es mindestens 3 %. Erneuerbare Energieträger (feste Biomasse, Bioöl, Geothermie, Umweltwärme) müssen mindestens 50 % des Wärmeenergiebedarfs decken; bei der gasförmigen Biomasse (Biogas) sind es min. 30 %. Ausnahmen bestätigen wie immer die Regel. Diese Sonderregelungen und Alternativen gilt es im Einzelfall mit dem Fachmann zu prüfen.

Einen Baustoff oder ein Bauteil isoliert zu betrachten sei aus Sicht des Experten weder ökologisch sinnvoll noch in Bezug auf seine Nachhaltigkeit aussagekräftig. "Machen Sie alles was zur

Energieeinsparung möglich ist, im Rahmen des vorhandenen bzw. finanzierbaren Budgets“, rät der Experte.

Interview mit Horst Endrich:

Herr Endrich, ist es empfehlenswert, gleich zu Beginn eines Bauvorhabens einen Energieberater zu Rate zu ziehen?

Das ist empfehlenswert, aber nicht immer die Regel. Wichtig ist, zusammen mit dem Architekten von Anfang an einen Nachweis über die EnEV zu führen. Bei Fragen über das richtige Heizsystem sind allerdings die wenigsten Architekten sattelfest; das gleiche gilt für Förderprogramme. Ich persönlich gebe Bauherren gerne einen Fragenkatalog an die Hand, den sie zusammen mit dem Architekten abarbeiten können.

Handwerker müssen seit 1.1.2009 ihr „energieeffizientes Gewerk“ mit einer Unterschrift dokumentieren. Sind sie damit nicht der perfekte Ansprechpartner?

Theoretisch schon. Im Rahmen meiner Lehrtätigkeit für Handwerker habe ich aber festgestellt, dass viele Handwerker überfordert sind, was Technik aber auch was Förderprogramme anbelangt. Häufig wird sogar überdimensioniert gebaut, d.h. Dinge installiert, die für die Größe des Objektes gar nicht erforderlich sind.

Was muss ich beachten, wenn ich jetzt ein Haus verkaufen oder kaufen möchte?

Als Verkäufer sind Sie verpflichtet, einen Energieausweis auszustellen, unabhängig vom Zustand des Gebäudes. Der Käufer kann dies einfordern. Ich persönlich erstelle, insbesondere bei älteren Häusern, gerne ein Konzept, wie man das Haus auf Neubaustandard bringen könnte, inklusive einer Kostenschätzung. Das ist für beide Parteien interessant, denn daran kann man abschätzen, in welchen Zustand das Haus tatsächlich ist und welche Kosten theoretisch auf den Käufer zukommen. Bei Mietobjekten hat der neue Mieter übrigens auch das Recht, einen Energieausweis zu verlangen.

Wer erstellt den Energieausweis und was muss ich beachten?

Das kann zum einen der Kaminkehrer tun. Man unterscheidet zwischen dem Bedarfs- und dem Verbrauchsausweis. Für Gebäude, die nach 1978 gebaut wurden, genügt der letztere. Dieser beinhaltet allerdings immer das Nutzerverhalten und ist deshalb aufgrund der individuellen Gewohnheiten nicht repräsentativ. Der Bedarfsausweis ist da objektiver, weil er sich an der objektiven Qualität des Gebäudes orientiert.

Wie hoch sind in etwa die Mehrkosten beim Bau eines Energiespar-Hauses und wann amortisiert sich die Investition?

Die zusätzlichen Ausgaben liegen bei etwa 5 %. Wann es sich amortisiert, hängt stark von den Energiepreisen ab. Bei einem der ersten vom mir geschätzten Häuser betragen die Mehrkosten 35.000 Euro; diese hätten sich bei gleichen Energiepreisen über 25 Jahre amortisiert. Um ein

konkretes Beispiel zu nennen: Häuser, die nach der EnEV 2007 gebaut wurden, müssen in der Regel nur von November bis März geheizt werden, weil das Haus so gut gedämmt ist.

Wer ist der Ansprechpartner für Förderprogramme?

Das wissen zum einen die Energieberater, oder Sie gehen auf die Homepage des Deutschen Energieberaternetzwerkes (www.den-ev.de). Dort stehen sämtliche Förderprogramme zum Download zur Verfügung, inklusive der regionalen Förder- und Steuersparprogramme.

Wonach bemisst sich das Honorar der Energieberater.

In der Regel gelten Pauschalsätze: Für Altbau ab 800 Euro, für Neubau etwa 1.200 bis 1.500 Euro pro Einfamilienhaus plus MWSt.

Wie finde ich den richtigen Energieberater?

Fragen Sie den Berater konkret nach dokumentierten Referenzobjekten und lassen sich evtl. auch Referenzkunden nennen. Die einzige wirkliche Qualitätskontrolle ist das Bundesamt für Wirtschaft. Wer dort als Energieberater gelistet ist, hat die gestellten Anforderungen des BfW erfüllt und kann als seriöser Energieberater betrachtet werden.

Ich möchte mein Haus modernisieren, habe aber nur begrenzt Kapital dafür zur Verfügung. Wo fange ich zuerst an?

Bei Häusern, die etwa 25 bis 30 Jahre alt sind, steht in der Regel als erstes eine neue Heizanlage an. Das bringt schon mal Einsparungen von 25 – 30 %. Bei älteren Gebäuden empfehle ich zunächst eine Dachsanierung (Dämmung), danach ein neues Heizsystem und dann die Kellerdecke, die man auch günstig in Eigenleistung durchführen kann. Bei der Außenfassade und neuen Fenstern geht es schnell in die Zehntausende.

Wie schätzen Sie das Bewusstsein der Menschen in punkto energieeffizientes Bauen ein?

Ich denke, dass viele insbesondere aufgrund der steigenden Ölpreise sehr sensibel bzw. empfänglich dafür geworden sind. Leider ist es aber so, dass die Menschen von den vielen, sehr unterschiedlichen Informationen verunsichert sind und deshalb erst einmal gar nichts tun.

Zur Person:

Dipl.-Ing. Horst Endrich betreibt ein Ingenieurbüro für Energie- und Umwelttechnik in Zellingen in der Nähe von Würzburg. Er zählt zu den Gründungsmitgliedern des Deutschen Energieberaternetzwerks in Frankfurt, an dessen Akademie er als Dozent tätig ist. Zum Fachvortrag eingeladen wurde Horst Endrich von Wüst und Partner anlässlich der 10-jährigen Jubiläumsfeier des Obernburger Ingenieurbüros.